

Freunde der Aquaristik

Gegründet 1997

Statuten

I Rechtliche Stellung

- § 1 Unter dem Namen "**Freunde der Aquaristik**", nachfolgend **FdA** genannt, besteht seit 1997 eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Aquarianern mit Rechtsdomizil am Wohnort des Präsidenten.
- § 2 Die **FdA** ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und nach den vorliegenden Statuten organisiert.

II Zweck

- § 3 Die **FdA** fördern das Verständnis für den fachgerechten Unterhalt von Meerwasseraquarien, das Züchten von Tieren und Futter, Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten, gemäss separatem Zuchtreglement.
- § 4 Der Zweck soll erreicht werden durch:
- 4.1 Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - 4.2 Durchführung von periodischen Treffen
 - 4.3 Teilnahme an Seminaren
 - 4.4 Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - 4.5 Besuche und Besichtigungen in Zoologischen Gärten und Aquarien
 - 4.6 Organisieren geselliger Anlässe
 - 4.7 Bezug eines Vereinshauses mit eigenen Aquarien, entsprechende Nutzungsbestimmungen siehe separates Reglement.

III Arten der Mitgliedschaft

- § 5 Die **FdA** steht allen offen, welche sich dazu verpflichten, ihre Tiere artgerecht zu pflegen.
- § 6 Aufnahmegesuche sind an den periodischen Treffen erhältlich oder werden auf Verlangen zugesandt. Sie sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet. Eine Begründung des Entscheides ist nicht notwendig. Durch Bezahlung des Beitrages ist sie/er Mitglied. Die Mitgliedschaft muss durch die VV oder GV bestätigt werden.
- § 7 Der Vorstand orientiert an der nächstfolgenden, ordentlichen Generalversammlung über die erfolgten Mutationen (Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet).
- § 8 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum **FdA** deren Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane Folge zu leisten.
- § 9 Es werden weder Eintritts- noch Austrittsgebühren verlangt.
Durch die Mitgliedschaft in der **FdA** anerkennt man den Anschluss an den schweizerischen Dachverband.
- § 10 Die **FdA** bestehen aus:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönnern
- § 11 Durch die Generalversammlung können ernannt werden:
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

- § 12 Aktivmitglieder nehmen soweit möglich an den Seminaren, den periodischen Treffen sowie an fachspezifischen Anlässen teil.
Sie haben zum Ziel ein Meerwasser-Aquarium zu betreiben.

Passivmitglieder

- § 12. 1 Passivmitglieder können an allen FdA - Anlässen teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht!
Sie können beratend bei vorgesehenen Aktivitäten Einfluss nehmen.
Passivmitglieder, die nicht mit einem Aktivmitglied zusammen sind oder nicht im gleichen Haushalt leben sind von der Mitgliedschaft zum SDAT nicht ausgeschlossen.

Gönner

- § 13 Gönner sind natürliche sowie juristische Personen, welche durch einen freiwilligen Betrag oder Naturalgaben die Interessen der **FdA** unterstützen.

Ehrenmitglieder

- § 14 Wer sich um die Meerwasseraquaristik im Allgemeinen oder um die **FdA** im Besonderen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten frei und genießen Beitragsfreiheit.

IV Auflösung der Mitgliedschaft

- § 15 Die Mitgliedschaft erlischt ordentlicherweise durch:

- Freiwilligen Austritt, welcher dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist
- Streichung
- Ausschluss
- Tod

- § 16 Der Austritt von den **FdA** erfolgt ordentlicherweise auf die nächstfolgende Generalversammlung. Der Austritt kann jedoch erst erfolgen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber den **FdA** erfüllt sind. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an das Vereinsvermögen dahin.

- § 17 Aktivmitglieder werden gestrichen, sofern diese den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr auch nach brieflicher Ermahnung nicht begleichen.

- § 18 Ein Mitglied kann dauernd oder zeitlich begrenzt durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Als Ausschlussgründe gelten:

- Grobe Verstöße gegen die Statuten oder gegen die **FdA** selber
- Tierquälerei
- Nichterfüllung von Zahlungspflichten gegenüber der **FdA**
- Verleumdung von Vereinsfunktionären
- Das Ansehen und die Interessen der **FdA** schädigendes Verhalten.

V Organisation

- § 19 **Die Organe der FdA:**

- **die Generalversammlung**
- **die Vereinsversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Revisoren**

Generalversammlung

- §20 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden und hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen sind spätestens 7 Tage vor der einberufenen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

In Ausnahmefällen können Anträge, welche vom Vorstand anerkannt werden, während der Generalversammlung eingebracht und behandelt werden.

§ 21 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit schriftlich, unter Beibehaltung der normalen Einladefrist, einberufen werden.

- vom Vorstand
- wenn 1/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

Die außerordentliche Generalversammlung muss spätestens 8 Wochen nach dem Vorstandsbeschluss, oder nach der Eingabe des schriftlichen Begehrens durchgeführt werden.

§ 22 Jede statutengemäß eingeladene Versammlung ist beschluss - und handlungsfähig bei einer Anwesenheit von der 1/3 Mehrheit der jeweiligen Mitgliederliste.

Statutenrevisionen und Anpassungen können nur an der GV bestätigt werden.

Die Beschlüsse aus einer VV sind in eine Revision zu integrieren. Diese werden an der darauffolgenden GV im Wortlaut überprüft und für eingeführt erklärt.

Ausgenommen bleiben die besonderen Bestimmungen über eine Auflösung der FdA.

Geschäfte:

§23 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüßung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten Generalversammlung
5. Bekanntgabe der Mutationen
 - 5.1 Austritte
 - 5.2 Eintritte
6. **Berichte**
 - Abnahme der Jahresberichte
 - 6.1 Präsidenten
 - 6.2 der Kommissionen
 - 6.3 Vorstandes
7. Abnahme der Jahresrechnung
 - 7.1 Kassenbericht
 - 7.2 Revisorenberichtes / Decharchenerteilung an den Vorstand
8. **Wahlgeschäfte**
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar und Beisitzer zusammen (Zuchtobmann)
 - e) Delegierte Dachverband (Anzahl nach Mitgliederbestand)
 - f) Revisoren 2. Revisor / Suppleant
9. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
10. Ernennung der Ehrenmitglieder / Ehrungen
11. Bericht der Zuchtgruppe
12. Jahresprogramm
13. Behandlung von Anträgen
14. Diverses

Alle Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Es entscheidet das Einfache Mehr der stimmberechtigten Mitgliedern. Ausgenommen bleiben die besonderen Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung.

Bei Stimmengleichheit zählt die Präsidentenstimme doppelt.

Vorstand

- § 24 Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung für die Periode von 1 Jahr einen Vorstand. Nach Ablauf der Amtszeit können die Vorstandsmitglieder in ihrem Amt bestätigt werden. Sie treffen sich alle 2 Monate.
- § 25 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer
- Präsident, Vizepräsident und Kassier dürfen nicht verwandt sein und im selben Haushalt wohnen.
- Ein Vorstandsmitglied kann mehrere, nach dem Vereinsrecht zulässige Funktionen ausüben. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; in jedem Falle ist die Zahl ungerade.
- § 26 Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder dem Kassierer rechtsgültig; ausgenommen bei behördlichen Formularen, welche etwas anderes vorschreiben. Im Verhinderungsfall kann anstelle des Aktuars ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnen.
- § 27 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Der Präsident vertritt den **FdA** gegen Aussen
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Überwachung und Handhabung der Statuten und Reglemente sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - Verwalten des Vereinsvermögens und Erstellung eines Budgets
- §28 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Es wird Protokoll geführt.
- § 29 Der Vorstand kann zur Beratung und Durchführung spezieller Aufgaben geeignete Mitglieder beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- § 30 Der Vorstand kann Kommissionen bilden. Diese besitzen jedoch nur Antragsrecht an den Vorstand.
- § 31 Die Kompetenzen für den Vorstand betragen:
- für einmalige Ausgaben Fr. 500.- pro Fall.
- § 32 Der Präsident sorgt für Einladung und Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er fasst den Jahresbericht und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- § 33 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.
- § 34 Der Aktuar führt die Mitgliederverzeichnisse. Er erstellt die Protokolle der Sitzungen.
- § 35 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen der **FdA**. Er schließt die Jahresrechnung zur Vorlage an die Generalversammlung auf Ende des Geschäftsjahres ab.
- § 36 Der Beisitzer fasst die Protokolle im Verhinderungsfall des Aktuars. Ihm können spezielle Aufgaben übertragen werden.
- § 37 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können variieren und den gegebenen Umständen angepasst werden.

Revisoren

- § 38 Die Revisoren bestehen aus dem 1. Revisor, dem 2. Revisor sowie einem an der Generalversammlung zu wählenden Suppleanten.
Nach einer Amtszeit von 2 Jahren scheidet der Amtsälteste aus, die restlichen Revisoren rücken nach.
Nach Ablauf der Amtszeit kann das Mitglied wieder als Suppleant gewählt werden.
Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden.
- § 39 Die Revisoren prüfen die jährlich zu erstellende Erfolgs- und Vermögensrechnung des Vereines- und der Legatsvermögen, sowie das Inventar.
- § 40 Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher zu verlangen und die Buchhaltung zu überprüfen.
Sie können jederzeit vom Vorstand dazu beauftragt werden.

VI Finanzielles

- § 41 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- § 42 Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Ausgenommen sind Mitglieder gemäss § 14.
Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des laufenden Vereinsjahres zu begleichen.
Nach Möglichkeit ist an der GV der Beitrag in Bar dem Kassier zu übergeben.
(Das spart dem Verein Postgebühren)
- § 43 Die Einnahmen der **FdA** bestehen aus:
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen bei geselligen Anlässen
 - Spenden
 - Legaten
- § 44 Für die Verpflichtungen der **FdA** haftet das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
Die Legate sind zweckgebunden und können nicht zu Verbindlichkeiten der **FdA** herangezogen werden.

VII Anlässe

- § 45 Die Anlässe, Seminare und Treffen sind nach Möglichkeit so zu organisieren, dass möglichst alle Mitglieder daran teilnehmen können.
- § 46 Kosten für Besuche an Seminare, Besichtigungen etc. sind von den Mitgliedern zu tragen. Die **FdA** können Teilkosten übernehmen.

VIII Revision der Statuten

- § 47 Über die totale oder teilweise Revision dieser Statuten kann die Generalversammlung verhandeln, sofern der Vorstand oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag stellen.
- § 48 Die gewünschte Revision ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung schriftlich mit der Einladung zur Versammlung zu zustellen. Die Revision wird gültig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vorlage zustimmen.
- § 49 Die Revision tritt unmittelbar nach der beschlussfassenden Generalversammlung in Kraft.

IX Auflösung

- § 50 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.
- § 51 Die Auflösung der **FdA** oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- § 52 Die Auflösung oder Fusion wird gültig, wenn 3/4 aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Vorlage zustimmen.
- § 53 Im Falle der Auflösung gehen Archiv, Vermögen und Inventar an das Vivarium im Zoologischen Garten Basel.

X Schlussbestimmungen

- § 54 Alle Bekanntmachungen und Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.
- § 55 Alle Sitzungen und Versammlungen müssen protokolliert werden.
- § 56 Jedem Neumitglied ist ein Exemplar der Statuten bei seinem Eintritt auszuhändigen.
- § 57 Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung der "**Freunde der Aquaristik**" angenommen und treten sofort in Kraft.

Freienwil, 1. Juli 2004

Freunde der Aquaristik

Präsident

Aktuar

Tom Vonlanthen

Silke Hermann